

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/09 BH

L 6 V 902/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 V 1613/08 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juni 2009
(L 6 V 902/09) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrnG geschützt



- 7 Sofern man aus der Begründung des angefochtenen Urteils als Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung herleiten könnte, ob § 7 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG), der allein auf "Kriegsopfer" Bezug nimmt, nur Ansprüche des Kriegsbeschädigten oder auch solche von Hinterbliebenen erfasst, wird ein Prozessbevollmächtigter nicht in der Lage sein, die Klärfähigkeit dieser Frage darzustellen. Denn auf deren Beantwortung kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits ersichtlich nicht an. Das LSG hat nämlich seine für die Klägerin ungünstige Entscheidung auch darauf gestützt, dass die materiellen Voraussetzungen des Anspruchs auf Witwenrente gemäß § 38 Abs 1 BVG sowie auf Witwenbeihilfe nach § 48 Abs 1 BVG nicht erfüllt seien. Wenn also der Anspruch der Klägerin nicht schon gemäß § 7 Abs 2 BVG ausgeschlossen sein sollte, scheitert er danach an dem Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 38 Abs 1, § 48 Abs 1 BVG.
- 8 Hinsichtlich der zu den Anspruchsvoraussetzungen der §§ 38, 48 BVG gegebenen Begründung des LSG ist nicht ersichtlich, dass ein Grund für die Zulassung der Revision mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht festzustellen. Die Entscheidung des LSG dazu beruht auf dessen tatsächlichen Feststellungen, dass der Beschädigte nicht an den Folgen der durch die militärische Dienstverrichtung erlittenen Schädigung gestorben sei und er auch nicht durch die Folgen der Schädigung gehindert gewesen sei, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, so dass dadurch die aus der Ehe mit dem Beschädigten hergeleitete Witwenversorgung nicht um mindestens 10 vH gemindert sei.
- 9 Es ist nicht erkennbar, dass diese tatsächlichen Feststellungen des LSG verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sind und im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg angegriffen werden könnten. Insoweit ist § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG zu beachten, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Entsprechende Anhaltspunkte bestehen nicht. Ebenso ist eine Rüge der Beweiswürdigung des LSG (*vgl* § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.
- 10 Eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu einer in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden: Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 11 Da der Klägerin nach alledem keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

